jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/5/11 6Ob518/78, 6Ob632/78, 5Ob765/79, 7Ob734/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.1978

Norm

ABGB §37 C1
ABGB §1438 Ag
ABGB §1438 E

Rechtssatz

Die Aufrechnung ist ein Institut des materiellen Rechtes und nicht des Prozeßrechtes. Es muß daher die Aufrechenbarkeit zumindest auch nach dem Recht gegeben sein, dem die Forderung, gegen die aufgerechnet werden soll, untersteht. Dies gilt auch dann, wenn der Beklagte im Rechtsstreit eine Gegenforderung geltend gemacht hat.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 518/78
  Entscheidungstext OGH 11.05.1978 6 Ob 518/78
- 6 Ob 632/78
  Entscheidungstext OGH 03.11.1978 6 Ob 632/78
- 5 Ob 765/79
  Entscheidungstext OGH 29.01.1980 5 Ob 765/79
  nur: Die Aufrechnung ist ein Institut des materiellen Rechtes und nicht des Prozeßrechtes. (T1)
- 7 Ob 734/79
  Entscheidungstext OGH 30.06.1980 7 Ob 734/79
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0045178

Dokumentnummer

JJR_19780511_OGH0002_0060OB00518_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at